

Diplomklausur aus Strafverfahrensrecht

28. Februar 2025

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

1. Der Beschuldigte B steht im Verdacht, das Auto des Opfers O, mit dem er in einer Wohngemeinschaft lebt, unbefugt benutzt (§ 136 Abs 1 StGB) und aus der Geldbörse des O 300 € zum eigenen Verbrauch entnommen (§ 127 StGB) zu haben. B bringt vor, dass O mit der – derzeit im Ausland lebenden – Schwester des B verheiratet und somit sein Schwager sei.

- a) Wie hat die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren und wie haben die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht in der Hauptverhandlung vorzugehen, wenn sich die Verwandtschaft bestätigt?
- b) Wenn B wegen § 136 Abs 1 StGB und § 127 StGB verurteilt wird, kann das Urteil mit Hinweis auf die bestehende Verwandtschaft angefochten werden?
- c) Könnte, wenn die Staatsanwaltshaft von der Anklage infolge der bekannt gewordenen Verwandtschaft zurücktritt, der Privatbeteiligte O erreichen, dass die Hauptverhandlung weitergeführt wird, um insbesondere die Verwandtschaft näher zu klären?
- d) Wenn das Verfahren wegen der Verwandtschaft ohne Verurteilung (rechtskräftig) beendet wird, könnte O bewirken, dass trotzdem ein Strafverfahren geführt wird?

2. Die Ehegattin E zeigt ihren Mann M wegen vorsätzlicher Misshandlung mit Körperverletzung folge an. Im Rahmen der Vernehmung durch die Kriminalpolizei legen sowohl E als auch deren Freundin F, die das Geschehen miterlebt hat, eine den M belastende Aussage ab.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht Pech: F erscheint nicht zur Hauptverhandlung, weil sie kürzlich einen Verkehrsunfall erlitten hat und seither im Koma liegt. E macht in der Hauptverhandlung von ihrer Aussagebefreiung Gebrauch.

Nachdem sich die Richterin vergewissert hat, dass E vor der ersten Vernehmung belehrt worden war und ausdrücklich auf ihre Aussagebefreiung verzichtet hatte, ordnet sie die Verlesung der polizeilichen Aussagen von E und F an. Der Verteidiger lässt dies zu. Die Verurteilung von M stützt sich auf beide Aussagen.

Kann das Urteil zugunsten des M angefochten werden?

3. X ist wegen Raubes mit einer fahrlässig zugefügten schweren Dauerfolge nach §§ 142, 143 Abs 2 zweiter Fall StGB angeklagt. Am Ende der Hauptverhandlung ist jedoch unsicher, ob die schwere Dauerfolge wirklich durch X anlässlich des Raubgeschehens herbeigeführt wurde. Außerdem weist einiges darauf hin, dass X offenbar an Schizophrenie leidet und die Tat aufgrund von krankheitsbedingten Wahnvorstellungen begangen hat.

Welche Fragen muss der Schwurgerichtshof an die Geschworenen stellen?

Viel Erfolg!